

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Chieming vom 12. Dezember 2001

- Kostensatzung -

(Chieminger Nachrichten vom 21.12.2001 Nr. 51/52)

Die Gemeinde Chieming erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Chieming erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 29. März 1999 (Chieminger Nachrichten vom 1.4.1999 Nr. 13) außer Kraft.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnis gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind, 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 2.8.2000, AllMB1 S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 €für jede angefangene Stunde
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art.4 Abs. 3GO)	10 bis 2500 € soweit nicht kostenlos
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art.25 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art.34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)	
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).		
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €	
	4.1 sonst	12,5 bis 200 €	
03		Finanzverwaltung	
030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031		Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs.2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FGV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Erteilung der Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes (§§ 19 Abs. 1, 2 und 3, 20 Abs. 1 BauGB)	0,5 v. T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswertes, mindestens 32,50 € Liegt ein Verkehrswert nicht vor, wird von einem Schätzwert ausgegangen, der pro qm Grundstücksfläche beträgt: in den Gemeindeteilen Arlaching, Chieming, Egerer, Ising und Stöttham 200 € im übrigen Gemeindegebiet 175 € in Gewerbegebieten 65 €
	611	Versagung der Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes (§§ 19 Abs. 1, 2 und 3, 20 Abs. 1 BauGB)	0,1 bis 0,5 der Gebühr nach Tarif-Nr. 610
	612	Ausstellung eines Zeugnisses, dass eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder als erteilt gilt (§ 20 Abs. 2 BauGB)	15 bis 35 €
	613	Eintragung eines Widerrufs im Grundbuch (§ 20 Abs. 3 BauGB)	25 bis 200 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	615	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	617	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	618	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei
	619	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	5 – 20 €
62		Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	620	Baugenehmigungsfreistellung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO	25 bis 50 €
	621	Baugenehmigungsfreistellung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 –4 BayBO	40 bis 60 €
	622	Zuschlag für Baugenehmigungsfreistellung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 BayBO, wenn Vorlage geändert werden musste	12,50 bis 25 €
	623	Erklärung, dass das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	624	Feststellung, dass Baugenehmigungsfreistellung nicht zulässig ist, wenn sich ein Baugenehmigungsverfahren nicht anschließt	0,5 der Gebühr nach Tarif-Nr. 620 oder 621
63		Wohnungsaufsicht	
	630	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
64		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	640	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	641	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	642	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €

643 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
65		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	650	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 TKG	1 € je lfd. Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinie
66		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	660	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	661	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuseisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	750	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	751	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Vollzug der Friedhofsatzung	
	750	Schriftliche Auskünfte	5 bis 15 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	752	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	753	Erlaubnis zur a) Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern b) Vornahme von Anpflanzungen	10 bis 150 €
	754	Gestattung von Ausnahmen	15 bis 150 €
	755	Umschreibung des Nutzungsrechts an a) Einzelgrabstätten b) Familiengrabstätten	21,25 € 30 €
	76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €